

### **Geltungsbereich**

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen durch kawe, gemäss der von kawe an den Lieferanten übermittelten Bestellung.

### **Bestellung**

Unsere Bestellungen sind auch dann gültig, wenn diese vom Lieferanten nicht schriftlich bestätigt werden. Einwendungen sind uns innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen, ansonsten unsere angeführten Bedingungen bezüglich Preis, Qualität und Liefertermin rechtsverbindlich sind. Vereinbarte Preise sind gültig bis zur Erledigung des ganzen Auftrages. Vorbehalte wegen Preiserhöhungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gültig.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mit dieser Bestellung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch KAWÉ AG.

### **Liefertermin**

Sofern die von uns bei der Bestellung festgelegten Liefertermine nicht sofort beanstandet werden, gelten diese als verbindlich. Die vorgeschriebenen Liefertermine verstehen sich für Ware eintreffend in unserem Werk. Wenn in der Bestellung verlangt, sind die Betriebsanleitung und die Ersatzteilliste Bestandteil der Lieferung.

Bei Teil-, oder Vorauslieferungen ist auf Lieferschein und Rechnung ausdrücklich auf den verbleibenden Saldo und den verbindlichen neuen Liefertermin hinzuweisen. Im Falle einer Überschreitung behalten wir uns vor, auf der Erfüllung zu bestehen oder den Auftrag ohne Fristsetzung zu annullieren. Ziff. 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile des VSM hat keine Geltung. Schadenersatzansprüche wegen Verspätung bleiben in jedem Falle vorbehalten.

### **Versand**

Für den Transport sind gegebenenfalls unsere Versand- und Versicherungsinstruktionen zu beachten.

Frachtdifferenzen zwischen Cargo Domizil/Cargo Rapid, Express oder Luftfracht, die infolge verspäteter Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ersatzlieferungen müssen vom Lieferanten für kawe kostenfrei geliefert werden.

Für Beschädigung auf dem Transport wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Alle Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion zu schützen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen Angaben (insbesondere Bestellnummer, Zeichnungs- bzw. Identifikationsnummer) beizulegen.

Teil- und Restsendungen sind auf den Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

### **Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen und Dokumente geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein öffentlich bekannt sind. Er hat alle zur Geheimhaltung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er haftet für jeglichen Missbrauch.

### **Eigentumsvorbehalt**

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Gesenke, Muster sowie weitere Unterlagen, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Dritten gegenüber in keiner Form zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Dies gilt auch für Teile, an die wir für Gesenke, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren einen Kostenanteil bezahlt haben. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind uns allfällige Unterlagen nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert wieder zurückzusenden. Von uns bezahlte Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. müssen zweckmässig und kostenlos gelagert werden und sind gegen alle Schäden (auch Diebstahl) zu versichern.

### **Gewährleistung**

Für Mängel im Material oder in der Ausführung gelten die Garantiebestimmungen, die uns gegenüber unseren Kunden verpflichten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

Die bestellte Qualität ist für den Lieferanten verbindlich.

Qualitätsänderungen irgendwelcher Art dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lieferant über unser schriftliches Einverständnis verfügt.

Mängel infolge Verwendung von ungeeigneten oder schlechten Materialien, nicht fachgemässer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion sind durch den Lieferanten sofort kostenlos zu beheben. Nötigenfalls ist die fehlerhafte Ware zu ersetzen. Verdeckte Mängel sind auch dann zu beheben, wenn sie erst bei der Verarbeitung oder beim Gebrauch der Ware festgestellt werden.

Bei Lohnaufträgen hat der Lieferant im Falle von Arbeitsausschuss sowohl für den Ersatz des Materials wie auch der bereits geleisteten Arbeit aufzukommen.

Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Mängelansprüche (368 OR). Ziff. 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen des VSM hat keine Gültigkeit.

### **Mängelrüge**

Diese werden von uns raschmöglichst geltend gemacht, nachdem wir eine entsprechende Rüge seitens unseres Kunden erhalten haben. Wir anerkennen keine diesbezüglichen Fristansetzungen. Extrakosten wie Fracht, Zoll, Bearbeitungs- und Nachbearbeitungskosten, usw. welche durch falsche, fehlerhafte oder verspätete Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **Mehrwertsteuer**

Die MWST ist separat auszuweisen.

### **Ausstellen von Rechnungen und weiteren Dokumenten**

Für jede Lieferung ist eine separate Faktura auszustellen. Auf allen Korrespondenzen, wie Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind unsere Bestellnummer, unsere Kontonummer, Bestelldatum und die Referenz zu vermerken.

Wird das Material vor dem von uns vorgeschriebenen Termin geliefert, so gilt letzterer für die Festsetzung des Zahlungstermins.

### **Warenursprung**

Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und Konformitätskennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind aufgefodert pro Position auf der entsprechenden Handelsrechnung an den Käufer anzugeben, nicht präferenzielle Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

### **Zolltarifnummer**

Für jede Rechnungsposition ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Waren auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Waren U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen.

### **Zahlung**

Die Bezahlung der Faktura erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, am Ende des der Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder 60 Tage seit Zustellung der Faktura netto, unter der Voraussetzung, dass die Ware tatsächlich am Bestimmungsort eingetroffen ist und die verlangte Dokumentation in einwandfreiem Zustand vorliegt.

### **Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist 5417 Untersiggenthal.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien stehen unter dem Schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem oder über den Vertrag ist das Handelsgericht Aarau. Ein Weiterzug an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Firma KAWÉ AG schriftlich anerkannt sind.

### **Allgemeine Lieferbedingungen**

In Ergänzung zu diesen Einkaufsbedingungen akzeptieren wir die Allgemeinen Lieferbedingungen des Vereins Schweizerischer Maschinen Industrieller (VSM).